

Richtlinie des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel zur Durchführung der „Aktion Saubere Landschaft“

im Landkreis Mayen-Koblenz vom
15.12.2022 in der Fassung der 1. Änderung
vom 12.08.2026

Ein gesundes Gemeinwesen, das auch den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung trägt, kann sich nur in einer gesunden und gepflegten Umwelt entfalten. Der Sauberhaltung und Pflege der freien Landschaft kommen daher im Rahmen des Umweltschutzes eine große Bedeutung zu. Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert, die Landschaft pfleglich zu behandeln und ihrer missbräuchlichen Verwendung als „Müllkippe“ entgegenzuwirken. Die nachfolgenden Richtlinien sollen einen Anreiz zur Beseitigung rechtswidriger Abfallablagerungen in der freien Landschaft schaffen und die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger, gemeinnützige Vereine, vergleichbaren Organisationen und Verbände im Umweltschutz wecken und fördern.

§ 1

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel unterstützt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien die in den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Mayen-Koblenz stattfindenden Landschaftssäuberungsaktionen. Diese werden unter dem Motto „Aktion Saubere Landschaft“ vom Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel betreut. Der Abfallzweckverband ist nicht Veranstalter der Landschaftssäuberungsaktion, sodass jegliche Haftungsansprüche gegen diesen ausgeschlossen sind.

§ 2

Die jährliche Landschaftssäuberungsaktionen sind rechtzeitig beim Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel anzumelden. Je Gemeindegebiet kann jährlich nur einmal eine Landschaftssäuberungsaktion beantragt und unterstützt werden. Findet die „Aktion Saubere Landschaft“ in mehreren Ortsteilen / Stadtteilen gleichzeitig statt, so gilt jede dieser Sammlungen als eigenständig und kann im Punkt „Anerkennungsbeitrag“ im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt werden.

§ 3

Ein Zuschuss wird im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für maximal 150 Teilnehmer pro Aktion gewährt. Die Anzahl ist in schriftlicher Form (Formular Antrag auf Verpflegungszuschuss) nachzuweisen.

§ 4

Auf Antrag wird pro Person ein „Anerkennungsbeitrag“ gewährt. Der Anerkennungsbeitrag wird an den örtlichen Leiter der Aktion ausgezahlt. Je nach Bedarf können Container und Abfallsäcke bereitgestellt werden. Die Abfuhr- und Beseitigungskosten der ausschließlich während der Aktion gesammelten Abfälle werden vom Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel getragen.

§ 5

Unterhaltungs-, Entwicklungs-, Pflege- und Verschönerungsmaßnahmen in der Ortslage, reine Gestaltungsmaßnahmen im Außenbereich oder Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Anlagen werden im Rahmen der „Aktion Saubere Landschaft“ nicht gefördert.

§ 6

Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind bei der Durchführung der Landschaftssäuberungsaktion zu beachten. Insbesondere ist es verboten, wildlebende Tiere durch Lärm mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Wildwachsende Pflanzen sollen nicht von ihrem Standort entfernt, genutzt oder in sonstiger Art und Weise beschädigt werden. In der Zeit vom 01. März bis 30. September ist es verboten, Hecken oder Gebüsche zu roden oder sonst in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

§ 7

- (1) Die Gewährung des Anerkennungsbeitrags (§ 4) sowie die kostenfreie Bereitstellung und Abfuhr von Containern und Abfallsäcken stehen unter dem Vorbehalt der Einhaltung dieser Richtlinie.
- (2) Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Maßnahme entgegen § 5 der reinen Ortsverschönerung oder Pflege öffentlicher Anlagen diene, nachweislich gegen die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des § 6 verstoßen wurde (z. B. unzulässiger Heckenschnitt während der Brutperiode), vorsätzlich falsche Angaben zur Teilnehmerzahl (§ 3) gemacht wurden, oder im Rahmen der Aktion widerrechtlich Abfälle entsorgt wurden, die nicht aus der freien Landschaft stammen (z. B. gewerbliche Abfälle, kommunale Abfälle oder Haushaltsabfälle der Teilnehmer oder anderer Bürger).
- (3) Wird ein Verstoß festgestellt, kann der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel je nach Schwere des Verstoßes folgende Maßnahmen ergreifen:

Kürzung oder Verweigerung: Der Anerkennungsbeitrag wird für die betroffene Aktion gekürzt oder vollständig einbehalten.

Kostenübertragung: Die Kosten für die Bereitstellung, Abfuhr und Beseitigung der Container/Abfallsäcke werden der verantwortlichen Gemeinde bzw. dem Ortsteil nachträglich in Rechnung gestellt.

Rückforderung: Bereits ausgezahlte Anerkennungsbeiträge sind vom örtlichen Leiter bzw. der Gemeinde an den Abfallzweckverband zurückzuerstatten.

§ 8

Reduzierung der Förderung

Bei erstmaliger Fehlbefüllung der Sammelcontainer kann der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel im Folgejahr die Förderung durch die Stellung eines Sammelcontainers ablehnen und stattdessen eine Anliefererlaubnis für die während der Aktion gesammelten Abfälle anbieten. Die betroffene Gemeinde, der betreffende Ortsteil oder die durchführende Organisation wird zeitnah über die Fehlbefüllung informiert.

§ 9

Temporärer und dauerhafter Ausschluss von der Förderung

- (1) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Richtlinie kann der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel die betroffene Gemeinde, den betreffenden Ortsteil oder die durchführende Organisation von der zukünftigen Teilnahme an der „Aktion Saubere Landschaft“ ausschließen.
- (2) **Temporärer Ausschluss:** Bei erstmaligem, schwerwiegendem Verstoß (insbesondere gegen die Naturschutzauflagen des § 6) kann ein Ausschluss von der Förderung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ausgesprochen werden.
- (3) **Dauerhafter Ausschluss:** Ein dauerhafter Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn eine Gemeinde, ein Ortsteil oder eine Organisation trotz vorangegangener Verwarnung oder trotz eines bereits ergangenen temporären Ausschlusses erneut und beharrlich gegen Kernpflichten dieser Richtlinie verstoßen.
- (4) Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist der betroffenen Gemeinde bzw. Organisation Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Geschäftsführung und/oder die Fachbereichsleitung öffentliche Verwaltung des Abfallzweckverbandes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in der geänderten Fassung zum 01.09.2026 in Kraft.

Ochtendung, 12.08.2026


Frank Diederichs, Geschäftsführer